



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Nur per E-Mail
Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 21.12.2017
Name Mathias Jester
Durchwahl 0711 231-3637
E-Mail Mathias.Jester@vm.bwl.de
Aktenzeichen 2-3945.3/12
(Bitte bei Antwort angeben!)

Landesstelle für Straßentechnik
beim Regierungspräsidium Tübingen

 Einführungsschreiben "Handlungshilfe Geotechnik"

Anlagen
Handlungshilfe Geotechnik

Allgemeines

- (1) Das Ministerium für Verkehr hat in Abstimmung mit den Sachgebieten Straßenbau und Geotechnik der Regierungspräsidien die Handlungshilfe Geotechnik aufgestellt. Die Handlungshilfe wird mit diesem Schreiben bekannt gegeben und zur Anwendung für Planer(innen), Ausschreibende und Geotechniker(innen) eingeführt.
- (2) Anlass für die Erstellung der Handlungshilfe ist die Einführung der Homogenbereiche im Erdbau und weiteren Gewerken mit Bezug zu Boden und Fels. Die Neufassung einiger ATV DIN 183XX erfordert nun die Verwendung von Homogenbereichen anstatt der verschiedensten Bodenklassen.

- (3) Durch die Einführung der Homogenbereiche bei der Einteilung der Boden- und Felsschichten ist die Kommunikation sowie die Abstimmung der Projektbeteiligten zwingend erforderlich. In diesem Zusammenhang ist ein grundsätzliches Umdenken bei allen Prozessbeteiligten unumgänglich.

Anwendung

- (4) Bereits in der Entwurfsplanung sind die notwendigen Bauverfahren zu berücksichtigen und die Erkundung des Baugrundes darauf abzustellen. Die Bauverfahren erfordern teilweise einen unterschiedlichen Umfang an Kennwerten, um daraus Homogenbereiche ableiten zu können.
- (5) Die Handlungshilfe bietet bezüglich des Untersuchungsumfangs und -zeitpunkts sowie der Einteilung in Homogenbereiche Hilfestellung an. Die Regelungen der Handlungshilfe stellen eine Zusammenfassung aus den, teilweise schon mehrere Jahre alten, Regelungen und Merkblättern dar.
- (6) Die Handlungshilfe bezieht sich auf die einfachen Regelfälle. Für geotechnisch anspruchsvolle Maßnahmen (GK 2 und GK 3) muss immer eine einzelfallbezogene Erkundung und Betrachtung erfolgen, wofür die Handlungshilfe als Leitfaden verwendet werden kann, jedoch keine Lösungen beinhaltet.
- (7) Die Handlungshilfe Geotechnik soll die Kommunikation und die Kostensicherheit bezüglich der geotechnischen Risiken erhöhen und die Zusammenarbeit der verschiedenen Disziplinen in Planung, Erkundung und Bau in den Mittelpunkt rücken.
- (8) Die Handlungshilfe Geotechnik ist im Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes sowie im Geschäftsbereich der Landesstraßen in der Baulast des Landes bei der Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau anzuwenden.
- (9) Den kommunalen Baulastträgern wird empfohlen, für die in ihrer Baulast befindlichen Straßen entsprechend diesem Einführungsschreiben zu verfahren. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

Schlussbestimmungen

- (10) Um die Erfahrung mit den Homogenbereichen und der Handlungshilfe Geotechnik in der Praxis zu erheben und in die Fortentwicklung der Handlungshilfe einzubringen, bitte ich Sie mir die Erfahrungen / Schwachstellen / Unklarheiten / neue Themenkomplexe / wiederkehrende vertragliche Probleme bis 30.06.2018 mitzuteilen.

- (11) Die Handlungshilfe wird in einem Reiter „Handlungshilfe Geotechnik“ im Unterpunkt „Vergabe- und Vertragswesen“ bereitgestellt und soweit erforderlich aktualisiert.

- (12) Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot der Abteilung Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen im Sachgebiet 3 Erd- und Grundbau, Entwässerung, Landschaftsbau im Sachgebiet 3.0 Allgemeines eingestellt.

gez. Zembrot